

Recht im Gesundheits- & Sozialwesen

Dr. Eva Rütz, LL.M. (Partnerin / Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Stand Februar 2017

**© FOM Hochschule für Oekonomie und Management
gemeinnützige Gesellschaft mbH (FOM), Leimkugelstraße 6, 45141 Essen**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt und nur für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der Veranstaltungen der FOM bestimmt.

Die durch die Urheberschaft begründeten Rechte (u.a. Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Nachdruck) bleiben dem Urheber vorbehalten.

Das Werk oder Teile daraus dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der FOM reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Kurzvita

Station 1 (2001 - 2006):

Studium der Rechtswissenschaften, Universität zu Köln

Station 2 (2006 - 2007):

Promotion an der Universität Mannheim

Station 3 (2007 - 2008):

Foreign Associate, Duane Morris LLP, New York City (USA)

Station 4 (2008 - 2010):

Referendariat im OLG Bezirk Köln (Stationen u.a. Landesärztekammer Nordrhein, Hengeler Müller / Frankfurt a.M., Arzthaftungskammer LG Köln)

Station 5 (2010 - 2011):

Rechtsanwältin Möller & Partner, Düsseldorf

Station 6 (2011 - heute):

Rechtsanwältin / Partnerin, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

An der Hochschule seit 2016

Forschungsschwerpunkt 1

Medizinrecht

Forschungsschwerpunkt 2

Arbeitsrecht



Einführung BGB AT

Rechtsgeschäft und Vertrag

Themenübersicht

- I. Rechtsgeschäft und Rechtshandlung**
- II. Rechtsgeschäft und Willenserklärung**
- III. Wirksamkeit einer Willenserklärung**
- IV. Allgemeine Regeln der Rechtsgeschäftslehre**

I. Rechtsgeschäft und Rechtshandlung

- Begriff des Rechtsgeschäfts:
 - besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen
 - ist darauf gerichtet, eine von den Parteien gewollte Rechtsfolge herbeizuführen
 - Bsp.: Eheschließung, Testament, Behandlungsvertrag
- Gegenbegriff der Rechtshandlung:
 - Vornahme einer Handlung
 - Rechtsfolge muss nicht von den Parteien gewollt sein, sondern tritt unabhängig davon ein
 - Bsp.: Mahnung, Übergabe eines Kaufgegenstandes

II. Rechtsgeschäft und WE

- Einteilung der Rechtsgeschäfte in:
 - einseitige Rechtsgeschäfte: 1 WE* genügt (Testament)
 - zweiseitige Rechtsgeschäfte: mind. 2 WE erforderlich (Kaufvertrag)

- * WE = Willenserklärung:

auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete private Willensäußerung, deren Rechtsfolgen unabhängig vom Gesetz entsprechend dem Willen des Erklärenden eintreten

III. Wirksame Willenserklärung

Übersicht

1. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung
2. Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung
3. Wirksamkeitshindernisse

III. Wirksamkeit einer Willenserklärung

1. Objektiver Tatbestand

= äußere Voraussetzungen

- Erklärungszeichen
- Schluss auf Rechtsbindungswille
- Bestimmbarkeit

2. Subjektiver Tatbestand

= innere Voraussetzungen

- Handlungswille
- Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille

1. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung

1) Setzen eines Erklärungszeichens

- durch Sprechen
- konkludent durch Handlung (Handheben, Kopfnicken)
- aber grundsätzlich nicht durch bloßes Nichtstun/ Schweigen

2) Erklärungszeichen muss auf Rechtbindungswillen schließen lassen

- ein Dritter, der das Geschehen beobachtet, muss erkennen können, dass der Erklärende hier eine rechtserhebliche Handlung vornimmt (Problematisch: Testament auf Serviette)

3) Erklärungszeichen muss bestimmbar sein

- ein Dritter muss erkennen können, welche Rechtsfolgen der Erklärende herbeiführen möchte

2. Subjektiver Tatbestand

1) Handlungswille

- Erklärung darf nicht aus bloßem Reflex erfolgen

2) Erklärungsbewusstsein

- Problematische Voraussetzung
- Erklärender muss bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt erkennen können, dass sein Verhalten als WE verstanden wird
- Bsp.: **Trierer Weinversteigerungsfall**

3) Geschäftswille

- Wille eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen

4. Wirksamkeitshindernisse

Übersicht

- 1) Geschäftsfähigkeit
- 2) Formnichtigkeit
- 3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz
- 4) Sittenwidrigkeit
- 5) Bedingung und Befristung

1) Geschäftsfähigkeit

- Differenzierung:
 - geschäftsunfähig (§ 104 BGB) =
 - wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat **ODER**
 - wer sich in einem Zustand befindet, der eine freie Willensbildung ausschließt
 - beschränkt geschäftsfähig (§§ 106, 2 BGB) =
 - ab Vollendung des siebenten Lebensjahrs bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - WE von einem Geschäftsunfähigen = **nichtig** § 104, 105 Abs. 1 BGB
 - WE von beschränkt Geschäftsfähigen = **schwebend unwirksam** §§ 106, 2, 107 ff. BGB → kann noch von den Eltern genehmigt werden

Geschäftsunfähigkeit

- **Gem. § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig:**

wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

- krankhafte Störung der Geistestätigkeit z. B. **Geisteskrankheit und Geistesschwäche**

- Bsp.: **Demenz**

- insbesondere **problematisch** bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht durch einen Demenzkranken

- aber **Achtung**: strenge Anforderungen an die **nachträgliche** Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch einen Sachverständigen

- z. B. **OLG München 2010**:

Graduell fortschreitende demenzielle Erkrankung sowie Einlieferung in eine psychiatrische Klinik wegen akut auftretender Verwirrtheit und Orientierungsstörungen lässt für sich genommen keinen hinreichenden Schluss auf die Geschäftsunfähigkeit zu.

Beschränkt Geschäftsfähige

- Minderjährige (7-18 Jahre) können nur ausnahmsweise allein rechtsgeschäftlich tätig werden
- Eltern müssen der WE zustimmen. **Entweder:**
 - vorher (Einwilligung § 183 BGB) **oder**
 - nachher (Genehmigung § 184 BGB)
- **es sei denn:**
 - das Rechtsgeschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft (107 HS. 1 BGB)
 - das Rechtsgeschäft wurde mit eigenen Mitteln bewirkt (§ 110 BGB Taschengeldparagraph)
 - Teilgeschäftsfähigkeit nach §§ 112, 113 BGB (Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, Dienst- oder Arbeitsverhältnis)

2) Formnichtigkeit

- Gesetzliche Formerfordernisse § 125 S. 1 BGB:
 - Einfache Schriftform: § 126 BGB: eigenhändige Unterschrift (Testament)
 - Notarielle Beurkundung (Grundstücksverkauf § 311b Abs. 1 BGB)
- Gewillkürte Schriftform (von den Parteien vereinbart)
- Sinn und Zweck von Formerfordernissen:
 - Warn-, Schutz- und Beweisfunktion
- Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Schriftform:
 - Rechtsgeschäft = **nichtig**; aber zum Teil Heilung möglich (Eintragung in das Grundbuch § 311b Abs. 1 S. 2 BGB)

3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

- § 134 BGB
- Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Verbotsgesetz

Vorschrift, die eine nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich mögliche rechtsgeschäftliche Regelung wegen ihres Inhalts oder wegen ihres Zustandekommens untersagt

Bsp.: **Schwarzarbeit** §§ 1,2 SchwArbG, §§ 203, 299a,b StGB, Berufsordnung für **Ärzte**

- **Verstoß gegen das Verbotsgesetz** (auch bei Umgehungsgeschäften)
 - Rechtsfolge: **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäfts

3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

Bsp.: § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

- stellt die **unbefugte** Weitergabe eines fremden Geheimnis bspw. aus dem persönlichen Lebensbereich durch gewisse Berufsträger unter Strafe
 - zu diesen Berufsträgern gehören gem. 203 Abs. 1 Nr. 1 Angehörige eines Heilberufs
 - darunter fallen alle Berufsträger, deren Berufsausübung eine staatlich geregelte Ausbildung voraussetzt
 - Bsp.: **Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Hebammen, Ergo- und Physiotherapeuten, Logopäden, MTA, PTA**
- **nicht aber** Heilpraktiker

3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

- Einwilligungsmöglichkeit für den Betroffenen :
 - Praxisrelevant: **Arztrechnung wird durch ein Abrechnungsunternehmen „eingetrieben“**
 - Abtretung der Forderung nur wirksam, wenn der Patient vorher eingewilligt hat
 - dafür ausreichende Information des Patienten erforderlich

3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

§ 299a

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

- § 299a StGB neu eingeführt (30.05.2016)
- ergänzend dazu § 299b StGB: auch Bestrafung des **Vorteilgebers**
- sowie § 300 StGB: besonders schwere Fälle bspw. wenn der gewährte Vorteil von besonders hohem Ausmaß ist oder die Bestechung gewerbsmäßig erfolgt
- unter § 299a StGB fallen nur Angehörige eines Heilberufs (vgl. § 203 StGB)
- Vorteil= jede Leistung, welche die Lage des Empfängers verbessert
 - Bsp: **Geldzuwendungen, Darlehensgewährung, Urlaubsreisen, aber auch Förderung des beruflichen Fortkommens**
 - Praxisrelevant: **Pharmamarketing durch Pharmavertreter**

4) Sittenwidrigkeit und Wucher

§ 138

Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

4) Wucher § 138 Abs. 2 BGB

- spezieller als § 138 Abs. 1 BGB
- nur anwendbar auf Austauschgeschäfte (Leistung und Gegenleistung)
 - **Objektiver Tatbestand:**
 - Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Bsp.: Verkauf von Medizinprodukten 375% über Verkehrswert (OLG Naumburg: Urteil vom 26.06.2008) oder Mehrabrechnung gegenüber Privatpatienten (LG Stuttgart, Schlussurteil vom 11.05.2012)
 - + Schwächesituation beim Bewucherten (Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche → typischerweise der Fall bei Patienten)
 - **Subjektiver Tatbestand**
 - Bewusstes Ausnutzen der Schwächesituation
- Rechtsfolge: **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäfts

4) Sittenwidrigkeit § 138 Abs.1 BGB

- Auffangtatbestand, § 134, 138 Abs. 2 BGB vorrangig zu prüfen
- Objektiver Tatbestand: Verstoß gegen die guten Sitten
 - gute Sitten = unbestimmter Rechtsbegriff
 - Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn das Handeln gegen das Rechtsgefühl der billig und gerecht Denkenden verstößt.
 - Achtung Begriff der guten Sitten im Wandel der Zeit Bsp.: Prostitution (ProstG)
 - Sittenwidrigkeit kann sich ergeben aus Inhalt und Umständen des Rechtsgeschäfts
 - Inhaltssittenwidrigkeit: Geliebtentestament als Belohnung für sexuelle Hingabe
 - Umstandssittenwidrigkeit: Gesamtwürdigung von Zweck, Anlass und Motivation des Rechtsgeschäfts Bsp.: Verlust der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit, nachvertragliches Wettbewerbsverbot in Gemeinschaftspraxis

4) Sittenwidrigkeit § 138 Abs. 1 BGB

- Subjektiver Tatbestand:
 - nur bei der Umstandssittenwidrigkeit von Bedeutung:
 - Kennen oder Kennenmüssen der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände
- Rechtsfolge: **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäfts

5) Bedingung und Befristung

§ 158

Aufschiebende und auflösende Bedingung

- (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.
- (2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

§ 163

Zeitbestimmung

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ [158](#), [160](#), [161](#) entsprechende Anwendung.

5) Bedingung

- Wirksamkeit des Vertrags hängt von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis ab
- Unterscheidung:
 - **aufschiebende Bedingung:** Vertrag wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam
Bsp.: Verkauf eines Grundstücks erst, wenn ein Darlehen gewährt wird;
Nachbesetzungsverfahren bei Verkauf einer Arztpraxis
 - **auflösende Bedingung:** Wirksamkeit des Vertrags endet mit Eintritt der Bedingung
Bsp.: Leihgabe des Fahrrads an einen Freund. Leihe soll aber enden, falls der Freund sich ein eigenes Fahrrad kauft.

Bsp.: Auswahl eines Bewerbers im Nachbesetzungsverfahren als aufschiebende Bedingung

- bei dem Verkauf einer Arztpraxis ist zu unterscheiden zwischen:
 - Verkauf der Arztpraxis (Praxisinventar, Patientenkartei, Mobiliar- und Immobiliargüter)
 - Zulassung als Vertragsarzt (öffentlich-rechtliche Berechtigung, im System der gesetzlichen Krankenversicherung die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Wirkung für die zu behandeln)
 - Zulassung erfolgt für den Vertragsarztsitz
 - Zulassung notwendig, um die Praxis fortzuführen
 - kann aber **nicht** vom Inhaber der Praxis übertragen werden, sondern wird durch ein bes. Verfahren (sog. Nachbesetzungsverfahren gem. § 103 Abs. 3a, 4 SGB V) erteilt
- Verkauf der Arztpraxis kann unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass der potentielle Käufer auch im Nachbesetzungsverfahren als Bewerber ausgewählt wird

5) Befristung

- im Gegensatz zur Bedingung ist der Eintritt gewiss, der Zeitpunkt des Eintritts aber ungewiss
- Übergänge fließend
- entscheidend, ob die Parteien das Ereignis als gewiss ansehen oder nicht

- **Beispielfall:**

In Köln gibt es viele Fahrraddiebe. Auch dem B wurde das Rad gestohlen. A beschließt seinem Freund B aus der Patsche zu helfen und leiht ihm sein Fahrrad. Sie vereinbaren, dass B das Fahrrad wieder zurückgeben solle, sobald er sich ein neues Fahrrad beschafft hat. B möchte auf jeden Fall die Gelegenheit nutzen und sich schickes Rennrad zulegen. Allerdings erscheinen ihm die aktuellen Angebote zu teuer. Er möchte auf ein „Schnäppchen“ warten.

Frage:

Was liegt vor? Eine Bedingung oder eine Befristung?

Themenübersicht

- 1. Vertragsfreiheit**
- 2. Typisierte Verträge**
- 3. Vertragstypen**
- 4. Beispiel Kaufvertrag**
- 5. Neu! Regelung des Arbeitsvertrags**
- 6. Zustandekommen von Verträgen**

IV. Allgemeine Grundsätze der Rechtsgeschäftslehre

1) Grundsatz: Vertragsfreiheit:

- Abschlussfreiheit
- Gestaltungsfreiheit

2) kein Kontrahierungszwang

3) aber ggf. Einschränkung aus Gründen der Rechtssicherheit

1. Vertragsfreiheit

Grundsatz: Gestaltungsfreiheit

- Vertragsinhalt richtet sich nach dem Willen der Parteien: Alles kann vereinbart werden!
- Aber Grenze bei:
 - Gesetzliche Verbote § 134 BGB (Vertrag über Schwarzarbeit)
 - Sittenwidrigkeit § 138 Abs.1 BGB (Geliebtentestament)

2. Typisierte Verträge

- Trotz Gestaltungsfreiheit hat das BGB manche Vertragsarten typisiert:
 - Kaufvertrag §§ 433 ff. BGB
 - Mitvertrag §§ 535 ff. BGB
 - Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB
 - Werkvertrag §§ 631 ff. BGB
 - Behandlungsvertrag §§ 630a ff. BGB
 - Leihvertrag §§ 598 ff. BGB

3. Vertragstypen

- Vorteil einer gesetzlichen Regelung von Vertragstypen?
- gesetzliche Regelung dient als Orientierung
- regelt das Rechten- und Pflichtenprogramm der Vertragsparteien für den Regelfall
- Was muss der Verkäufer tun? Was muss der Käufer tun?
 - ➔ mehr Rechtssicherheit: Jeder weiß, was er verlangen kann und was er tun muss
- **aber** die Vertragsparteien können vom Gesetz abweichende Regelungen treffen
- **es sei denn**, es handelt sich um zwingendes Recht (Bsp.: §§ 134, 138 BGB)

4. Bsp.: Behandlungsvertrag

§ 630a

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Bsp.: Behandlungsvertrag

- **Allgemeines:**
- Zivilrechtlicher Vertrag
- Dienstleistungsvertrag, d.h. **kein** Erfolg geschuldet (Abgrenzung zum Werkvertrag)
- Neuregelung seit dem Patientenrechtegesetz in den §§ 630a – h BGB
 - Gesetzliche Normierung bereits bestehenden Richterrechts
 - Besondere Betonung der Patientenautonomie
 - Umfassendes Haftungskonzept
- Wer ist Vertragspartner (z.B. **bei Krankenhausbehandlung**)?
- Überlagerung durch öffentlich-rechtliche / sozialrechtliche Implikationen
- Einwirkung der Grundrechte des Grundgesetzes
- Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben

4. Bsp.: Behandlungsvertrag

▪ **Schuldrechtliches Austauschverhältnis**

- „**Behandler**“: schuldet Behandlung, die den allgemeinen fachlichen Standards im Zeitpunkt der Behandlung entspricht
 - **Medizinische Frage**, was der allgemeine fachliche Standard ist
 - **Gesetzesbegründung:**
 - Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis und ärztlicher Erfahrung
 - Für besondere Fachbereiche ist der sog. **Facharztstandard** zu behandeln (Leitlinien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften)
„Verpflichtung zur Behandlung nach dem anerkannten und gesicherten Standard der medizinischen Wissenschaft und die jeweilige Behandlung so vorzunehmen, wie ein sorgfältig arbeitender Facharzt“
 - **Maßgeblich** ist immer Standard **im Zeitpunkt der Behandlung**
- **Patient**: Schuldet die vereinbarte Vergütung, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist (z.B. GKV)

4. Bsp.: Behandlungsvertrag

- **Behandler“ – an wen richten sich die Pflichten des Patientenrechtegesetzes?**
 - Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Hebamme, Ergotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Masseur, Heilpraktiker
 - Nicht: Tierarzt, Apotheker, reine Pflege- und Betreuungsleistungen

4. Bsp.: Behandlungsvertrag: Informationspflichten

- **Pflicht zur Zusammenwirkung, § 630c Abs. 1 BGB**
 - also auch Compliance des Patienten erforderlich → dokumentieren!

- **Informationspflichten, § 630c Abs. 2 Satz 1 BGB**
 - in verständlicher Weise (Laiensphäre)
 - zu Beginn der Behandlung und in deren Verlauf
 - „sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände“
 - Diagnose
 - Voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung
 - Therapie
 - zu und nach der Therapie zu ergreifende Maßnahmen (Sicherungsaufklärung)
 - **Problem:** nicht sämtliche wesentlichen Umstände bereits zu Beginn der Behandlung erkennbar

4. Bsp.: Behandlungsvertrag

- **Pflicht zur Information über Behandlungsfehler, § 630c Abs. 2 Satz 2 BGB**
 - **Missverständnis: **keine** pauschale Hinweispflicht!**
 - Aber: auf Nachfrage des Patienten
 - und: zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren
 - **Rechtsfolge bei Nichteinhaltung dieser Pflicht?!**

4. Bsp.: Behandlungsvertrag: Informationspflichten

▪ Pflicht zur Information über Behandlungskosten, § 630c Abs. 3 BGB

- Information über voraussichtliche Kosten der Behandlung
 - wenn vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist
 - auch, wenn dafür „hinreichende Anhaltspunkte bestehen“
 - → sehr weit: im Zweifel immer darauf hinweisen, dass möglicherweise keine volle Kostenerstattung
 - → muss schriftlich dokumentiert werden (wenn möglich auch zu Beweis Zwecken: Unterschrift von Patienten)
- Im Ergebnis sicherster Weg: immer über voraussichtliche Kosten schriftlich informieren (Nachteil: Abwägung zu administrativ hohem Aufwand)

5. Neu!!! Regelung des Arbeitsvertrags im § 611a BGB

- bislang nicht geregelt, obwohl Arbeitsvertrag von enormer Relevanz
- gleichwohl wurde eine Definition durch die Rechtsprechung und Literatur entwickelt
- diese Definition wird nun in dem Gesetzesvorschlag des BMAS übernommen

6. Zustandekommen von Verträgen

Übersicht

- 1) Vertragsschluss durch zwei übereinstimmende WE
- 2) Inhaltliche Übereinstimmung
- 3) Zeitpunkt des Vertragsschlusses

6. Zustandekommen von Verträgen

1) Vertragsschluss durch zwei übereinstimmende WE:

- Angebot § 145 BGB
 - muss die wichtigsten Elemente des Vertrags enthalten (essentialia negotii)
 - Bsp. Kaufvertrag: **Kaufgegenstand und Preis**
- Annahme § 147 BGB
 - muss mit dem Angebot inhaltlich übereinstimmen
 - bei Abweichungen vom Angebot kommt **kein** Vertrag zustande
 - abweichende Annahme stellt neues Angebot dar
 - Annahme darf nicht zu spät erfolgen (Bsp.: **1 Jahr nach Angebot keine Annahme mehr möglich**)

6. Zustandekommen von Verträgen

2) Inhaltliche Übereinstimmung von WE

- Wie ermittelt man, ob die WE tatsächlich übereinstimmen?
- §§ 133, 157 BGB Auslegung der WE nach dem **objektivem Horizont**
- d.h. nicht der wirkliche Wille ist es entscheidend, sondern die objektive Bedeutung der Erklärung ist zu ermitteln.
- Kriterien:
 - Wortlaut
 - Begleitumstände
 - Was dürfte ein neutrale Empfänger bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt verstehen?
- Aber weiß der Erklärungsempfänger, was gewollt ist, gilt der Grundsatz: Falsa demonstratio non nocet.

6. Zustandekommen von Verträgen

2) Inhaltliche Übereinstimmung von WE

Beispielsfall:

Der aus Berlin stammende A bestellt in einem Kölner Brauhaus einen „halve Hahn“. Er geht davon aus, ein halbes Hähnchen zu bestellen. Der Kellner serviert ihm ein Roggenbrötchen mit Käse und Senf. A ist verwirrt. Er möchte das Roggenbrötchen weder essen noch möchte er es bezahlen. Ist er trotzdem verpflichtet 3,50 € zu zahlen?

6. Zustandekommen von Verträgen

3) Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei einzelnen Geschäften:

- Bsp.: **Supermarkt**
- **keine** ausdrückliche WE sondern durch konkludente Handlung
- Worin liegt das Angebot?
- Durch das Auslegen der Ware durch den Supermarktbetreiber?
- h.M. (-) **kein** Rechtsbindungswille nur invitatio ad offerendum
- durch das Auflegen der Ware auf das Kassenband durch den Käufer Angebot
- Annahme durch die KassiererIn mit Buchen des Preises